

Hinweise zur Antragstellung
gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 10. Januar 2021 über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote

Zuwendungszweck:

Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen gewährt das Land Brandenburg seinen Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler und regionaler Ebene.

Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der Maßgaben der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 10. Januar 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 4 vom 03.02.2021, S. 127 ff.) über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte -zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zentrales Ziel der regionalorientierten Landesförderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der gleichberechtigten gesellschaftsfähigen Integration und aktiven Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens durch:

1. interkulturelle Öffnung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen
2. Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen aufgrund von Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.

Gefördert werden gemäß Nummer 2 der o. g. Richtlinie Maßnahmen:

- zur Schaffung von Begegnungen und zum Austausch zwischen zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung,
- zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung kommunal und lokal wirksamer ehrenamtlicher und hauptamtlicher Integrationsarbeit, einschließlich entsprechender Beratungsangebote,
- zur beruflichen Orientierung und beruflichen Integration, Arbeitsmarktintegration,
- zur Förderung der Integration in Kitas und Schulen,
- zur Förderung der interkulturellen Kompetenz Beschäftigter und der interkulturellen Öffnung von Behörden und Einrichtungen,
- zur Förderung eines von gegenseitiger Akzeptanz und Weltoffenheit geprägten Klimas und einer wertschätzenden und gewaltfreien Kommunikations- und Streitkultur.

Die weiteren Details zu den förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie bitte der im Amtsblatt veröffentlichten Richtlinie.

Die Landeszuwendung wird zur Projektförderung in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die maximale Förderung je Antragstellerin oder je Antragsteller erfolgt auf der Grundlage der je Landkreis oder je kreisfreier Stadt nach § 14 Absatz 7 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, berücksichtigten Personen im Jahr 2019. Je zu berücksichtigender Person ist ein fester Betrag in Höhe von 300 Euro für die Förderung vorgesehen.

Wer kann Förderanträge stellen, wie werden die Zuwendungen weitergeleitet?

Antragsberechtigt sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Diese sind **Erstzuwendungsempfängende**. Die kommunalen Erstzuwendungsempfängenden sind berechtigt, die Zuwendung des Landes Brandenburg nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO an Dritte weiterzuleiten.

Dritte als **Letztempfängende** der Zuwendung sind die Projektträger, diese können kommunale Gebietskörperschaften, Ämter oder gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sein.

Die Erstzuwendungsempfängenden leiten unverzüglich die Zuwendung des Landes Brandenburg als Festbetragsfinanzierung in bewilligter Höhe mit eigener Bescheiderteilung an die Letztempfängenden weiter.

Die Weiterleitung der Landeszuwendung ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Letztempfängenden gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen der o. g. Richtlinie (soweit zutreffend) auch durch den Letztempfängenden eingehalten werden.

Die für die Erstzuwendungsempfängenden geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Landesamtes für Soziales und Versorgung sind (soweit zutreffend) im Rahmen der Weiterleitung auch dem Letztempfängenden aufzuerlegen.

Die kommunalen Weiterleitungsbescheide müssen (soweit zutreffend) die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten (einschließlich der dem Erstzuwendungsempfängenden im Bescheid vorgegebenen Bestimmungen zur Weiterleitung) wie der Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung an die Erstzuwendungsempfängenden.

Erfolgt die Weiterleitung an kommunale Gebietskörperschaften, sind die als Anlage beizufügenden AN-Best-G zum Bestandteil des Bescheides an den Letztempfängenden zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände sind die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären.

Eine Kopie des Weiterleitungsbescheides ist nur auf Verlangen der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Die Erstzuwendungsempfängenden prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Letztempfängenden.

Im Fall von Widersprüchen oder Klagen von Letztempfängenden ist das entsprechende Verfahren durch den Erstzuwendungsempfängenden zu führen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist hierüber zeitnah zu unterrichten.

Wie sind die Förderanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg als Erstzuwendungsempfänger stellen einen schriftlichen Förderantrag beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

Das aktuelle Antragsformular finden Sie auf der Homepage des LASV unter:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/zuwanderung-und-integration/>

Die Förderanträge der Letztempfänger einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind bei der jeweiligen Bewilligungsstelle des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt einzureichen. Entsprechende Antragsunterlagen sind von den Landkreisen oder kreisfreien Städten vorzugeben und zur Verfügung zu stellen.

Die Einzelanträge der Letztempfänger (Projekträger) sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorab auf Grundlage der Maßgaben der o. g. Richtlinie auf Förderfähigkeit (hinsichtlich Inhalt, Verwendungszweck sowie Art, Höhe und Angemessenheit der veranschlagten Kosten) zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Letztempfänger muss gesichert sein, damit die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen und die ordnungsgemäße Abrechnung gewährleistet sind.

Im Antrag an das LASV sind die von den Erstzuwendungsempfänger vorab geprüften Einzelprojekte der Letztempfänger zusammengefasst darzustellen (kumulierte Personal- und Sachausgaben der Einzelanträge der Letztempfänger). Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahmen muss gesichert sein.

Dem Antrag ist die Untersetzung der Personal- und Sachausgaben in einer gesonderten Excel-Datei (xlsx-Format) beizufügen. In dieser ist nachvollziehbar darzustellen, wie sich die einzelnen Kostenpositionen zusammensetzen. Des Weiteren ist im Antrag eine kurze inhaltliche Beschreibung der beantragten Einzelprojekte mit Blick auf die Schwerpunkte und Zielstellungen gemäß den Maßgaben der o. g. Richtlinie vorzunehmen (insbesondere Angaben zu Projekträger, kurze Inhaltsangabe, Projektziele, Zielgruppen).

Dem Antrag sind **zunächst keine** Unterlagen und Anträge der Letztempfänger beizufügen. Eine Kopie der Weiterleitungsbescheide ist dem LASV lediglich **auf Anfrage** zu übersenden. Gleiches gilt für die für Projektbeschäftigte – soweit zutreffend - abgeschlossenen Arbeitsverträge.

Der Antrag ist möglichst bis acht Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn beim LASV einzureichen.

Was kann gefördert werden?

Zuwendungsfähig sind ausschließlich **maßnahmenbezogene** Personal- und Sachausgaben im notwendigen Umfang und in angemessener Höhe.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte den Förderkonditionen der o. g. Richtlinie (Nummer 5.4).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- investive Ausgaben und Kosten des Grunderwerbs,
- Ausgaben für freiwillige Versicherungen,
- Leasingkosten,
- Verwaltungskostenpauschalen,
- Verpflegungskosten (Speisen und Getränke),
- Präsente und Blumen,
- maßnahmenvorbereitende Ausgaben (wie z. B. Ausgaben für Renovierungs- und/oder Sanierungsarbeiten zum Herrichten von Räumlichkeiten oder Gebäuden, um die eigentlichen Fördermaßnahmen durchführen zu können).

Welche weiteren Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 auf kommunaler oder regionaler Ebene im Land Brandenburg stattfinden. Von einer Weiterführung der Förderung im Jahr 2022 kann nicht ausgegangen werden.

Die Förderung nach o.g. Richtlinie entfällt, soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2 anderweitige Mittel des Landes Brandenburg vorgesehen sind oder Mittel des Bundes oder aus europäischen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können (Verbot der Doppelförderung). Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass nach o. g. Richtlinie Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von wohnort- bzw. unterbringungsnahe Beratungsangeboten für Migrantinnen und Migranten nur **außerhalb der gesetzlich gewährten Erstattungsleistungen** für unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit, für Migrationssozialarbeit für Personen, die Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern sind, sowie Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst förderfähig sind.

Regionale Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner wie kommunale Integrations-, Behinderten- oder Gleichstellungsbeauftragte und regionale Netzwerke im Integrationsbereich sollen frühzeitig und umfassend in die Umsetzung der Maßnahmen eingebunden werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

Die geförderten Maßnahmen sollen der Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäß § 18 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachweislich Rechnung tragen.

Darüber hinaus sind die weiteren Regelungen gemäß der o. g. Richtlinie zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der o. g. Richtlinie über die Gewährung der Zuwendungen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Ansprechpartner im LASV ist Herr Silvio Voigt:

Tel. 0355/2893-518; E-Mail: silvio.voigt@lasv.brandenburg.de